



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 960.060.070.00030

Bearbeiter Ulrich Striegel
Durchwahl (0611) 368-2170

Alle Schulen in Hessen
Alle Schulleiter

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 11. Februar 2020

Informationen für Schulen zur Aufklärung und zum Umgang mit dem Coronavirus 2019-nCoV

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

aufgrund der umfangreichen Medienberichterstattung sind Eltern, Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte teilweise verunsichert bzgl. der Bewertung und des Umganges mit Informationen über das Coronavirus 2019-nCoV. Deshalb erhalten Sie nachfolgend einige Antworten auf Fragen, die derzeit vermehrt gestellt werden. Was ist das Coronavirus 2019-nCoV?

Ende des Jahres 2019 wurde der Weltgesundheitsorganisation bekannt gegeben, dass es in Wuhan, einer Metropole in China, zu einer Häufung von Lungenerkrankungen mit unbekannter Ursache kommt. Wenige Tage später wurde als Ursache ein neues Virus, das Coronavirus 2019-nCoV, benannt. Die Krankheit verbreitet sich derzeit hauptsächlich in bestimmten Regionen in China rund um die Stadt Wuhan bzw. in der Provinz Hubei (Wuhan ist die Provinzhauptstadt). Sie geht meist einher mit allgemeinem Krankheitsgefühl, einer Atemwegs-Symptomatik und Fieber – allerdings scheint es deutlich weniger schwere Fälle und Todesfälle zu geben als bei anderen Erkrankungen aus der Gruppe der Coronaviren. Es besteht im Vergleich zur Provinz Hubei in den übrigen betroffenen Regionen in China ein deutlich geringeres Risiko einer Ansteckung. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung durch das neuartige Virus in Deutschland weiterhin als gering ein. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat Empfehlungen zur Diagnostik und zur Versorgung betroffener Personen sowie zur Erfassung von Kontaktpersonen etabliert.

1) Wo bekomme ich aktuelle Informationen her?

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Seite

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/informationen-zum-neuen-coronavirus-2019-ncov-und-faq>

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat zudem eine Informations-hotline für hessische Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Die Rufnummer lautet:
0800 5554666

Bei Fragen können sich hessische Bürgerinnen und Bürger auch an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden.

2) Was ist bei Grippe-symptomen zu tun?

Bei den bekannten Grippe-symptomen gibt es keine neuen Verhaltensanweisungen. Lediglich für Personen, die aus China zurückkehren oder mit solchen Personen Kontakt hatten, gelten die aktuellen Informationen auf der oben beschriebenen Seite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI). Das HMSI hat für den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie für medizinisches Personal Handlungsempfehlungen herausgegeben und stellt so ein einheitliches Vorgehen zum Schutz der Bevölkerung sicher. Zudem oder auch in Zweifelsfällen können Sie sich an das zuständige Gesundheitsamt wenden.

3) Wie kann ich mich schützen?

Um die Ausbreitung übertragbarer Krankheiten der Atemwege zu vermeiden, sollten prinzipiell eine gute Händehygiene und Abstand zu Erkrankten eingehalten sowie auf eine Husten- und Nies-Etikette geachtet werden:

Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens einen Meter Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg. Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel. Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und sich von anderen Personen abwenden. Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen! Diese Maßnahmen sind in Anbetracht der Grippewelle überall und jederzeit angeraten.

4) Was ist in Zweifelsfällen zu tun?

Bitte wenden Sie sich in Fällen, die nur auf Basis einer medizinischen Abklärung entschieden werden können (z. B. Teilnahme am Unterricht bei Infektionsverdacht), an das zuständige Gesundheitsamt!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ulrich Striegel
Referat I.1

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 960.060.070-00030

Bearbeiter

Durchwahl (0611) 368-2170

An alle
Schulen in Hessen
Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 3. März 2020

Nachrichtlich

Lehrkräfteakademie
Träger der Schulen in freier Trägerschaft
Öffentliche Schulträger

Informationen für Schulen zur Aufklärung und zum Umgang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,
sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter,

seit unserem letzten Informationsschreiben vom 11. Februar 2020 sind die Infektionszahlen in Hessen gestiegen. Vor diesem Hintergrund erhalten Sie zum Umgang mit dem neuartigen Coronavirus im Schulbereich nachfolgende Informationen:

1. Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Coronavirus (SARS-CoV-2) führt zu einer Infektionskrankheit (COVID-19), die Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz auslösen kann. Die Anordnung derartiger Maßnahmen ist den Gesundheitsämtern vorbehalten. Schulen können unmittelbar betroffen sein, weil die zuständigen Gesundheitsbehörden gemäß §§ 28, 33 Infektionsschutzgesetz die Befugnis zur Schließung von sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen haben.

Daher gilt grundsätzlich, dass Sie Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus stehen, mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt abstimmen müssen.

Das Gesundheitsamt bewertet das gegebene Gesundheitsrisiko und veranlasst die notwendigen hoheitlichen Maßnahmen, wie beispielsweise:

- Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht
- Beschäftigungsverbote von an der Schule Tätigen
- Temporäre Schließung der Schule
- Informationsweitergabe über die Hintergründe von Einzelfällen und Hinweise zum Verhalten an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte u. a.

Dies gilt für alle Fälle, die nur auf Basis medizinischer Feststellung entschieden werden können.

2. Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen

Die Bekämpfung der Verbreitung des neuartigen Coronavirus liegt – wie ausgeführt – in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden unter der Aufsicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI). Das HMSI steht in ständigem Kontakt zur Bundesebene und zu anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und orientiert sich an den Risikobewertungen und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Das RKI in Berlin beobachtet und bewertet die Lage stetig und ist bundesweit die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Coronavirus. Von dort aus werden bundeseinheitliche Empfehlungen ausgesprochen.

Sofern von Schülerinnen und Schülern eine Gesundheitsgefahr ausgeht, haben Schulleitungen im Einzelfall die Möglichkeit, diese vom Unterricht auszuschließen (§ 82a HSchG, ggfs. in entsprechender Anwendung i. V. m. § 3 Abs. 9 HSchG). Dies gilt nach beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen auch für Lehrkräfte. Darüber hinaus kann im besonderen Ausnahmefall auf Grundlage des Hausrechtes der Schulleitung (§ 90 Abs. 1 HSchG) eine Schule zur Abwehr erheblicher konkreter Gefahren geschlossen werden. So kann die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 21 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) aus besonderen Gründen den Unterricht einzelner oder aller Klassen der Schule bis zur Dauer eines Tages ausfallen lassen. Jeder ganztägige Unterrichtsausfall aller Klassen der Schule ist unter Angabe der Gründe unverzüglich Ihrem Staatlichen Schulamt zu melden.

Allerdings kommen in der gegenwärtigen Situation isolierte Maßnahmen der Schulleitung nur ausnahmsweise in Betracht – auch um Unruhe zu vermeiden. Sie sollten nur angeordnet werden, wenn eine konkrete, durch Hinweise belegte Gefahr droht und das zuständige Gesundheitsamt zur Abstimmung geeigneter Maßnahmen nicht rechtzeitig erreichbar ist. Außerdem ist stets Ihr Staatliches Schulamt einzuschalten.

3. Fernbleiben vom Unterricht

Sofern eine Schule nicht von den zuständigen Gesundheitsbehörden geschlossen wurde, besteht grundsätzlich Schulpflicht nach §§ 56 ff. HSchG. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen den Grund für das Schulversäumnis mit (§ 2 Abs. 1 VOGSV). Eltern sollten dahingehend beraten werden, die Entscheidung über die Teilnahme am Unterricht zur Vermeidung einer SARS-CoV-2-Infektion nicht ohne Rücksprache mit einem Arzt zu treffen.

4. Verhalten bei Auftreten von Krankheitssymptomen und Rückkehr aus Risikogebieten

Nach den Hinweisen des HMSI sollen erkrankte Menschen, die zurzeit grippeähnliche Symptome aufweisen, ihren Hausarzt kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären. Wegen der Ansteckungsgefahr soll die Kontaktaufnahme zunächst telefonisch erfolgen.

Sind Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonst an Schule Tätige innerhalb der letzten 14 Tage von einem Risikogebiet zurückgekehrt oder hatten sie engeren Kontakt zu einer solchen Person, ist eine ärztliche Abklärung erforderlich. Bei betroffenen Schülerinnen und Schülern fordert die Schule die Eltern zur Abklärung auf.

5. Informationen zum neuartigen Coronavirus, Bürgertelefon

Das HMSI stellt auf der Website unter <https://hessenlink.de/2019nCoV> aktuelle Informationen zur Verfügung und hat ergänzend eine hessenweite Hotline zu dem neuartigen Coronavirus geschaltet. Diese ist unter der Nummer (0800) 555 4 666 täglich von 8 bis 20 Uhr erreichbar (Stand: 03.03.2020).

Schulische Anfragen können darüber hinaus in dringenden Fällen an die jeweilige Ansprechperson Ihres Staatlichen Schulamtes gerichtet werden (siehe Anlage). Daneben hat das Hessische Kultusministerium unter corona@kultus.hessen.de ein Funktionspostfach für Schulleitungen und Lehrkräfte eingerichtet.

Eine Vielzahl weiterer Informationen stellt das RKI auf seiner Internetseite bereit.

6. Durchführung von Schulfahrten in Risikogebiete

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Nach § 69 Abs. 4 HSchG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler beurlaubt werden (§ 69 Abs. 3 HSchG i. V. m. § 3 VOGSV).

Die Entscheidung über eine Absage einer Klassenfahrt liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Sie handelt in Absprache mit den Lehrkräften, die die Klasse begleiten. In jedem Fall ist es ratsam, die Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler mit einzubinden, da die Schule die Reise in Vertretung für die Eltern gebucht hat und die Eltern eventuell anfallende Stornokosten tragen.

Wenn die Schulfahrt von der Schule abgesagt wird, sollte in Abstimmung mit den Eltern unverzüglich Kontakt mit dem Veranstalter aufgenommen werden. Insbesondere muss geprüft werden, ob in Abstimmung mit dem jeweiligen Reiseunternehmen eine Umbuchung/Stornierung möglich ist. Dabei ist auch die Rückerstattung geleisteter Zahlungen sowie ggfs. auch die Möglichkeit von Erstattungen aus Kulanzgründen abzustimmen. Wenn Eltern aus Sorge um ihr Kind die Teilnahme absagen, tragen sie den möglichen Schaden selbst (oder ihre Reiserücktrittversicherung), wenn nicht die getroffenen Vereinbarungen etwas anderes vorsehen. Grundsätzlich gilt dasselbe wie in Fällen, in denen ein Kind aufgrund einer Krankheit kurzfristig nicht an einer Klassenfahrt teilnehmen kann.

7. Entscheidungsgrundlage für Absage von Schulfahrten

Die Schulen sollen sich vor Reiseantritt sorgfältig mit Hilfe der Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes sowie auf der Internetseite des RKI informieren.

So lässt sich der Homepage des Auswärtigen Amtes entnehmen, dass seit dem 23. Februar 2020 für mehrere Orte in der Region Lombardei (Provinz Lodi südöstlich von Mailand) und Venetien (Provinz Padua) Ein- und Ausreiseverbote verhängt wurden. Sämtliche Großveranstaltungen (u. a. Sportevents, Karneval, Konferenzen) in diesen Regionen wurden abgesagt. Für die nächsten Tage bleiben Schulen und Universitäten in den Regionen Lombardei, Venetien, Emilia Romagna, Piemont, Friaul-Julisch-Venetien und in der autonomen Provinz Trient geschlossen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/italiensicherheit/211322>).

Es ist damit zu rechnen, dass die Hinweise des Auswärtigen Amtes ständig aktualisiert und unter Umständen ausgeweitet werden. Schulleitungen sollten daher die Entwicklung laufend beobachten. In jedem Fall sind Schulfahrten in ausdrücklich benannte oder benachbarte Regionen angesichts der dynamischen Entwicklung bei der Verbreitung des neuartigen Coronavirus kritisch zu betrachten.

8. Auswirkungen auf zentrale Abschlussprüfungen

Wir informieren im Hinblick auf besondere Regelungen für die Durchführung des Landesabiturs die betroffenen Schulen noch im Laufe dieser Woche.

Bei Bedarf erhalten die für die zentralen Abschlussprüfungen in den anderen Bildungsgängen zuständigen Schulen rechtzeitig nach den Osterferien die notwendigen Informationen.

9. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger aus anderen Ländern können weiterhin aufgenommen werden. Sollte eine Person aus einem Risikogebiet stammen, ist das Gesundheitsamt vorsorglich einzuschalten.

10. Meldung besonderer Vorkommnisse

Verdachtsfälle klären Sie als Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. Lehrkräfte bitte unverzüglich mit dem zuständigen Gesundheitsamt ab. Alle Verdachtsfälle und weiteren besonderen Vorkommnisse melden Sie bitte unverzüglich an die zuständige Ansprechperson Ihres Staatlichen Schulamtes, die wiederum im direkten Austausch mit dem Hessischen Kultusministerium steht.

11. Hygienemaßnahmen

Grundsätzlich verweise ich noch einmal auf die Informationsangebote des RKI und der Gesundheitsbehörden sowie auf das beigefügte Informationsblatt der BZgA. Bitte bedenken Sie, dass sich aktuell die Influenza ausbreitet. Andere Viren, die Atemwegserkrankungen hervorrufen, kursieren zurzeit ebenfalls und verursachen grippale Infekte. Daher ist es in jedem Fall sinnvoll, an die grundsätzlich empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln zu erinnern:

- häufiges Händewaschen
- hygienisches Husten und Niesen in Papiertaschentücher und mit Abstand
- Abstand halten zu erkrankten Menschen und Berührungen vermeiden

Um die erforderlichen Hygienemaßnahmen treffen zu können, müssen die Schülerinnen und Schüler wissen, worauf es ankommt. Ich bitte die Schulen, die aktuell erforderlichen Hygienemaßnahmen im Unterricht zu thematisieren. Die Materialien der BZgA, wie beispielsweise das Informationsblatt in der Anlage, unterstützen Sie dabei.

Ich gehe davon aus, dass Schulen und Gesundheitsämter vor Ort vertrauensvoll und mit Weitblick zusammenarbeiten, damit wir auf angemessene und besonnene Weise eine größere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus verhindern können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Dr. Manuel Lösel
Staatssekretär

Anlagen

Ansprechpersonen der Staatlichen Schulämter
Hinweise zum neuartigen Corona-Virus der BZgA